STADT VOERDE (Niederrhein)

Bau- und Betriebsausschuss

BEKANNTMACHUNG

zur 10. Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses am Donnerstag, 29.11.2018, 17:00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal Raum 137 des Rathauses

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- Kenntnisnahme der Niederschrift vom 27.09.2018

3	25. Änderung der Abfallgebührensatzung (16/868 DS)
J.	25. Anderding der Abrangeburnensatzung	10/000 00)

- 4. 14. Änderung der Abwassergebührensatzung (16/860 DS)
- 5. 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von (16/861 DS) Grundstücksentwässerungsanlagen
- 6. 29. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (16/864 DS)
- 7. Bereitstellung einer über-/außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung (16/858 DS) für die Straßen- und Kanalerneuerung Eichenweg
- 8. Verkehrstechnische Verbesserungsmaßnahmen zur Schulwegsicherung mündlicher Bericht
- 9. Mitteilungen der Verwaltung
- 10. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

- 1. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 27.09.2018
- 2. Sachstand aus der Arbeitsgruppe Grünflächen
- 3. Neuorganisation der Reinigungsbereiche durch Erhöhung der (16/862 DS) Fremdreinigungsquote
 - 1. Controllingbericht
- 4. Mitteilungen der Verwaltung
- 5. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Voerde, 21.11.2018

Vorsitzender Georg Heinrich Schneider

Seite 2 von 40 - Bekanntmachung 29.11.2018 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 21.11.2018)

STADT VOERDE (Niederrhein)

Bau- und Betriebsausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 10. Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses am Donnerstag, 29.11.2018, 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr im Kleinen Sitzungssaal Raum 137 des Rathauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Schneider, Georg Heinrich

Anwesend:

SPD-Fraktion

Neßbach, Ulrich Philipp Goemann, Uwe Jan Kleinherne, Uwe Meulendyck, Hans-Peter Rieser, Ralf Kann-Guedes, Doris

CDU-Fraktion

Gördü, Hasan Langenfurth, Jan Pollmann, Andreas Sarres, Hans-Bernd

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Thomas, Jörg Weiß, Hans-Peter

vertritt Steldermann-Tafel, Carmen (B' 90/Grüne)

Fraktion Wählergemeinschaft Voerde

Fregin, Manfred Robert

Mitglieder mit beratender Stimme:

Bergmann, Hans-Peter Göttler, Helmut (Ratsmitglied mit beratender Stimme gem. § 58 Abs. 1 GO) (Mitglied mit beratender Stimme gem. § 58 Abs. 4 GO)

Entschuldigt fehlten:

Sarres, Mark (SPD) Steldermann-Tafel, Carmen (B' 90/Grüne) Alakas, Abdullah (SPD) Gockel, Manfred (FDP)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Seite 3 von 40 - Bekanntmachung 29.11.2018 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 21.11.2018)

Herr Limke Herr Grootens Herr Bruchhausen

Frau Orzechowski

Frau Bednarczyk

Frau Pajenberg (Schriftführerin)

Herr Sobotta (Auszubildender)

Gäste:

Herr Krämer, Ing.-Büro K & L Energietechnik

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW
- d Einführung eines neuen sachkundigen Bürgers/einer sachkundigen Bürgerin/eines beratenden Mitgliedes

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- Kenntnisnahme der Niederschrift vom 27.09.2018
- 3. 25. Änderung der Abfallgebührensatzung (16/868 DS)
- 4. 14. Änderung der Abwassergebührensatzung (16/860 DS)
- 5. 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (16/861 DS)
- 6. 29. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (16/864 DS)
- 7. Bereitstellung einer über-/außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung (16/858 DS) für die Straßen- und Kanalerneuerung Eichenweg
- Verkehrstechnische Verbesserungsmaßnahmen zur Schulwegsicherung mündlicher Bericht
- 9. Mitteilungen der Verwaltung
- 10. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Sitzungsverlauf

Vorsitzender Georg Heinrich Schneider eröffnet die Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Georg Heinrich Schneider stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

b Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Vorsitzender Georg Heinrich Schneider stellt fest, dass bei keinem Ausschussmitglied der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt ist.

d Einführung eines neuen sachkundigen Bürgers/einer sachkundigen Bürgerin/eines beratenden Mitgliedes

Vorsitzender Schneider bat die Anwesenden, sich zu erheben, und verpflichtete Herrn Hans-Peter Weiß durch Vorlesen der Verpflichtungsformel als sachkundigen Bürger.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde

Es lagen keine Wortmeldungen zu Protokoll vor.

2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 27.09.2018

Die Niederschrift wurde ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

3. 25. Änderung der Abfallgebührensatzung

16/868 DS

Im Anschluss an den Bericht von Herr Langenfurth über die Beratungen der Gebührenkommission fasste der Bau- und Betriebsausschuss folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 25. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) wird in der der Drucksache 16/868 als Anlage 3 beiliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. 14. Änderung der Abwassergebührensatzung

16/860 DS

Der Bau- und Betriebsausschuss fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) wird in der der Drucksache 16/860 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksent- 16/861 DS wässerungsanlagen

Der Bau- und Betriebsausschuss fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) wird in der der Drucksache 16/861 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. 29. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

16/864 DS

Herr Bergmann wies darauf hin, dass die Saarstraße und die Tilsiter Straße nicht in der Reinigungsliste stünden.

Auf Nachfrage von Herrn H.-B. Sarres zur Abrechnung mit der beauftragten Firma erläuterte Herr Bruchhausen, dass dies auf Grundlage der nachweislich gereinigten Kehrmeter erfolge. Diese könnten künftig auch GPS-gesteuert nachvollzogen werden.

Im Rahmen der anschließenden kurzen Diskussion über nicht erbrachte Kehrleistungen erklärte Herr Limke, dass entsprechenden Hinweisen immer nachgegangen worden sei.

Anschließend fasste der Bau- und Betriebsausschuss folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 29. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – wird in der der Drucksache 16/864 als Anlage 2 und 3 beiliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Bereitstellung einer über-/außerplanmäßigen Verpflichtungsermäch- 16/858 DS tigung für die Straßen- und Kanalerneuerung Eichenweg

Herr Limke wies einleitend auf den aktuellen Stand der Diskussion um die Zukunft der Straßenbaubeiträge hin.

Anschließend erinnerte Herr Grootens daran, dass der Mischwasserkanal und die Straße incl. Nebenanlagen stark erneuerungsbedürftig seien. Auf Basis des im März beschlossenen und im Juni erweiterten Ausbauprogramms seien die Arbeiten öffentlich ausgeschrieben worden. Die Submission habe im September stattgefunden.

Das preisgünstigste Angebot liege rund 24 % über der Kostenschätzung. Die Auftragsvergabe solle aber trotzdem erfolgen, da ein wirtschaftliches Angebot vorliege und die Marktsituation derzeit kein günstigeres Ergebnis erwarten lasse.

Herr Langenfurth erkundigte sich, warum in der Drucksache dennoch davon gesprochen werde, dass die Angebotspreiserhöhung zu keiner Überschreitung der den Anliegern angekündigten Beitragshöhen führen werde.

Nach kurzer Diskussion kündigte Herr Limke an, dass die KAG-Abrechnungssystematik in der nächsten Sitzung vorgestellt werde.

Anschließend fasste der Bau- und Betriebsausschuss folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Bereitstellung über-/außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt zu:

172.000 € auf dem PSP 7.100502 "Ausbau Straße Eichenweg" (überplanmäßig) 83.000 € auf dem PSP 7.100511 "Ausbau MW-Kanal Eichenweg" (außerplanmäßig)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Verkehrstechnische Verbesserungsmaßnahmen zur Schulwegsicherung - mündlicher Bericht

Herr Limke und Herr Grootens erläuterten, dass im Zuge der anstehenden Baumaßnahme der Gelsenwasser AG im Bereich des Kreisverkehrs Bahnhofstraße/Alexanderstraße der bislang noch überfahrbare Innenring umgebaut werde. Außerdem würden an den Zubringerstraßen Zebrastreifen aufgebracht.

Herr Grootens teilte außerdem mit, dass an den Einmündungen Alexanderstraße/Rönskenstraße und Friedhofstraße/Rönskenstraße Fußgängerfurte eingerichtet würden.

Im Rahmen der anschließenden kurzen Diskussion wies Herr Meulendyck darauf hin, dass auch beim Kreisverkehr Spellener Straße/Bülowstraße die Problematik des überfahrbaren Innenringes bestehe.

Herr Limke teilte mit, dass die Kreuzung Rahmstraße/Dinslakener Straße inzwischen umgebaut sei. Welche verkehrsregelnden Maßnahmen notwendig seien, werde noch geprüft.

9. Mitteilungen der Verwaltung

Frau Orzechowski erläuterte anhand einer PowerPoint-Präsentation den Stand der Baumaßnahmen an verschiedenen Turn- und Sporthallen, Erich-Kästner-Schule, Hallenbad, Sportanlage Am Tannenbusch, Comenius-Gesamtschule, Kita-Kastanienallee. Sie wies insbesondere darauf hin, dass die Sportanlage Am Tannenbusch fristgerecht fertig werde.

Herr Limke kündigte an, dass die Drucksache zum Bäderkonzept in den nächsten Tagen verschickt werde und fasste den darin enthaltenen Beschlussvorschlag zusammen.

10. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Herr Schneider erkundigte sich nach dem Sachstand der Friedhofsgebühren.

Herr Limke teilte mit, dass der Auftrag für die Erstellung der Kalkulation erteilt worden sei und die Vorlage im Ausschuss voraussichtlich im Frühjahr erfolge.

Vorsitzender Georg Heinrich Schneider schließt die öffentliche Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses um 18:30 Uhr.

Vorsitzender Schriftführerin

Georg Heinrich Schneider Doris Pajenberg

Kenntnis genommen:

Der Bürgermeister

Haarmann



Drucksache 16/868 DS

Drucksache

- öffentlich - Datum: 14.11.2018

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur		
Fachdienst	Baubetrieb		
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	
Bau- und Betriebsausschuss	29.11.2018	vorberatend	
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2018	vorberatend	
Stadtrat	11.12.2018	beschließend	

25. Änderung der Abfallgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 25. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) wird in der der Drucksache 16/868 als Anlage 3 beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulationen

Sachdarstellung:

KALKULATION DER GEFÄSSGEBÜHREN FÜR 2019:

Überschüsse:

Die Betriebsabrechnung des Jahres 2016 wies einen Überschuss in Höhe von 216.952,88 € aus, der in der Kalkulation für das Jahr 2018 mit einem Anteil in Höhe vom 106.952,880 € berücksichtigt wurde. Für den gebührenmindernden Einsatz in der Kalkulation des Jahres 2019 stand somit noch ein Restbetrag i. H. v. 110.000,00 € zur Verfügung. Aus dem positiven Betriebsergebnis des Jahres 2017 i.H. von 309.084,47 € wurde in der Kalkulation der Betrag von 219.084,47 € benötigt, um die Abfallgebühren für das Jahr 2019 wiederum stabil zu halten. Der restliche Überschuss aus dem Jahr 2017 (90.000,00 €) kann unter Berücksichtigung des Betriebsergebnisses 2018 zur weiteren Verstetigung der Gebühren verwendet werden. Aufgrund einer vom Kreis Wesel angekündigten Erstattung aus Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2017 i.H. von 208.817,00 € wird 2018 wiederum ein Überschuss zu erwarten sein.

Im Bioabfallbereich wurde ein Anteil des positiven Betriebsergebnisses aus dem Jahre 2017 (37.883,41 €) in Höhe von 15.000,00 € in der Kalkulation gebührenmindernd berücksichtigt, um so die Gebühr für die Bioabfallgefäße stabil halten zu können. Der verbleibende Betrag steht für künftige Kalkulationen zur Verfügung.

Drucksache 16/868 DS Seite - 2 -

Gebühren des Kreises Wesel:

Nach Aussage des Kreises Wesel wird dem Kreistag empfohlen, die meisten Gebührensätze unverändert zu lassen. Einzig die Gebühr für den Baum- und Strauchschnitt wird von 45,00 €/t auf 52,50 €/t angepasst. Begründet wird dies damit, dass langfristig gesehen die Quersubventionierung zu Lasten der Müllverbrennungsanlage eingestellt werden soll und Behandlungsentgelte in einer Höhe anfallen, die dauerhaft eine Gebühr oberhalb von 45,00 € (bisherige Gebühr) erwarten lässt.

Art der Kreismischgebühr

Gebührensatz 2018/2019

Grundgebühr Restmüll/Sperrmüll (je Einwohner):		21,50 €
Grundgebühr Restmüll/Sperrmüll (je sozialversicherungspflicht	ig Beschäftigten):	21,50 €
Leistungsgebühr Restmüll (je t):		207,00 €
Leistungsgebühr Sperrmüll (je t):		207,00 €
Grundgebühr Bioabfälle (je Einwohner):		1,00 €
Leistungsgebühr Bioabfälle (je t):		97,00€
Gehührensatz	2018	2019

Leistungsgebühr Baum- und Strauchschnitt (je t): 45,00 € 52,50 €

Gefäßgebühren für das Jahr 2019:

Aufgrund des Ergebnisses der Kalkulation (Anlage 1) wird vorgeschlagen, die Gefäßgebühren für das Jahr 2019 gegenüber 2018 nicht zu verändern:

Gefäßart Gebühr 2018/2019

400 L Deaths Illiant C 44 thallah a Abfulan	202.00.0
120 I-Restmüllgefäß 14-tägliche Abfuhr:	302,00 €
120 I-Restmüllgefäß vierwöchentliche Abfuhr:	154,00 €
240 I-Restmüllgefäß 14-tägliche Abfuhr:	580,00€
1.100 I-Restmüllgefäß wöchentliche Abfuhr:	5.425,00 €
1.100 I-Restmüllgefäß 14-tägliche Abfuhr:	2.587,00 €
Hausmüllsack:	10,00 €
240 I-Bioabfallgefäß:	130,00 €
Bioabfallsack:	3,00 €

KALKULATION DER GEBÜHREN FÜR DIE GRÜNABFALLANNAHME FÜR 2019

Die fixen Kosten der Annahmestelle (8.454,39 €) wurden wiederum in die Gebührenkalkulation der Restmüllbehälter eingestellt, da es sich um eine Vorhalteleistung für alle Nutzer der öffentlichen Abfallentsorgung handelt. Die Rechtmäßigkeit dieser Praxis ist durch die Rechtsprechung abgesichert.

Aus den Betriebsabrechnungen der Vorjahre (Ergebnis 2015: -4.014,15 €; 2016: -1.776,40 €; 2017: -5.988,48 €) sind noch anteilige Fehlbeträge zu berücksichtigen. Für die Kalkulation 2019 sind dies 3.285,24 €. Auch in den Folgejahren sind entsprechende Fehlbeträge zu berücksichtigen.

Aufgrund der oben geschilderten Verteilung der Fehlbeträge soll für das Kalkulationsjahr 2019 ein unveränderter Gebührensatz übernommen werden.

Drucksache 16/868 DS Seite - 3 -

	Gebühr 2018	Gebühr 2019
Anlieferung einer Kofferraumladung:	7,50 €	7,50 €
Anlieferung einer Kombiladung:	15,00 €	15,00 €
Anlieferung einer Anhängerladung (einachsig):	22,50 €	22,50 €
Anlieferung einer Anhängerladung (zweiachsig):	45,00 €	45,00 €

Eine entsprechende Satzung ist dieser Drucksache als Anlage 3 beigefügt.

Die Gebührenkalkulationen wurden im Arbeitskreis "Gebühren/Abfall" am 08.11.2018 vorberaten.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) DS Nr. 16-868 Anlage 1 (Kalkulation RM und Bio)
- (2) DS Nr. 16-868 Anlage 2 (Kalkulation Grünschnitt)
- (3) DS Nr. 16-868 Anlage 3 (Gebührensatzung 2019)

Drucksache 16/868 DS	Seite - 4 -
----------------------	-------------

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Dezernenten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2019

Kostenermittlung

1. Unternehmervergütung und Abfallentsorungsgebühren des Kreises Wesel	3.800.014,46 €
2. Sonstige Kosten (einschl. Sondermüllsammlungen, Bauschuttcontainer u.a.) (Sondermüllsammlungen, Bauschuttcontainer, Abfallkalender, Übergabe E-Schrott etc.)	103.267,76 €
3. Innere Verrechnung (Personalkosten FD 7.2, Servicepauschale andere Fachdienste)	257.464,24 €
4. Weitere sonstige Kosten (Personal-, Fahrzeug- und Entsorgungskosten für Papierkorbentleerung und wilde Müllkippen, Personal- und Fahrzeugeinsatz Sondermülltage)	222.031,48€
5. Übernahme der fixen Kosten der Grünabfallannahmestelle:	8.320,28 €
Gesamtkosten:	4.391.098,23 €
6. Überschuss aus 2016 und 2017 (jeweils anteilig):	- 344.084,47 €
7. Erlöse Papier	- 115.837,20 €
8. Erlöse ESchrott	- €
9. Erlöse Alttextilien	- 58.500,00€
durch Gebühren zu deckende Kosten:	3.872.676,56 €

Ermittlung der Einnahmen

Anzahl Gefäßart	Gebühr 2019	Gesamt	Gebühr 2018	Veränderung
2263 MGB 120 I (14-tägl.)	302,00 €	683.426,00€	302,00 €	0,00%
5455 MGB 120 I (4-wöch.)	154,00 €	840.070,00€	154,00 €	0,00%
1108 MGB 240 I (14-tägl.)	580,00€	642.640,00€	580,00 €	0,00%
202 MGB 1.100 I (wöch.)	5.425,00 €	1.095.850,00 €	5.425,00 €	0,00%
99 MGB 1.100 I (14-tgl.)	2.587,00 €	256.113,00 €	2.587,00 €	0,00%
500 Hausmüllsäcke	10,00€	5.000,00€	10,00 €	0,00%
2600 Biotonnen	130,00 €	338.000,00€	130,00 €	0,00%
1000 Bioabfallsäcke	3,00 €	3.000,00€	3,00 €	0,00%

 Einnahmen durch Gebühren:
 3.864.099,00 €

 durch Gebühren zu deckende Kosten:
 3.872.676,56 €

 Überschuß (+)/Fehlbetrag (-):
 - 8.577,56 €

 -0,22%

45,05€

Kalkulation der Gebühren für die Annahme von Grünabfällen für das Jahr 2019

Anlieferungstage: Anlieferungsstunden je Tag: Gebührenmarken: Menge Baum- und Strauchschnitt:	74 Tage 3 Stunden 2070 Stück 140 t
Gebührenmarken:	2070
Kosten für Gebührenmarken: Entsorgung- und Transportkosten Baum-/Strauchschnitt: Gesamtkosten Fehlbetrag 2015 (ant.) + 2016 (ant.) verbleiben	300,00 € 11.958,16 € 12.258,16 € 3.285,24 € 15.543,40 €
Kosten je Einheit nach Wertigkeit:	7,51 €
Kosten je Kofferraumladung: Kosten je Kombiladung: Kosten je Hängerladung (einachsig):	7,51 € 15,02 € 22,53 €

Gebühren für das Jahr 2019:	
Kosten je Kofferraumladung:	7,50 €
Kosten je Kombiladung:	15,00 €
Kosten je Anhängerladung (einachsig):	22,50 €
Kosten je Anhängerladung (zweiachsig):	45,00 €

Kosten je Hängerladung (zweiachsig):

Durch Gebühren zu deckende Kosten:	15.543,40 €
Einnahmen bei 5,00 €/10,00 €/15,00 €/30,00 €	_15.525,00 €_
Zuschußbedarf (s.o.)	18,40 €

Satzung vom xx.12.2018 zur 25. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996

Aufgrund der §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 24 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.2017 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr umfasst die Kosten für das Einsammeln und Entsorgen der Abfälle.
- (2) Die Gebühr beträgt für ein

a)	MGB 1201 (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	302,00 €/Jahr
b)	MGB 1201 (Restmülltonne) vierwöchentliche Abfuhr	154,00 €/Jahr
c)	MGB 240 l (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	580,00 €/Jahr
d)	MGB 1.100 l (Restmülltonne) wöchentliche Abfuhr	5.425,00 €/Jahr
e)	MGB 1.100 l (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	2.587,00 €/Jahr

Bei Müllgemeinschaften im Sinne des § 14 Abfallentsorgungssatzung fällt für jeden beteiligten Grundstückseigentümer die anteilige Gebühr an.

- (3) Die Gebühr für ein MGB 240 1 zur Erfassung von Bioabfällen (Biotonne) beträgt 130,00 €/Jahr (Abfuhr 14-täglich).
 - Wird das Gefäß von mehreren Grundstückseigentümern gemeinsam genutzt, so wird jedem dieser Eigentümer der auf ihn entfallende Anteil berechnet.
- (4) Für Bioabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck (Abfuhr 14-täglich) wird eine Gebühr von 3,00 € je Bioabfallsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.
- (5) Für Restmüllsäcke mit amtlichem Aufdruck wird eine Gebühr von 10,00 € je Müllsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.
- (6) Eine Verpflichtung der Stadt zur Erstattung von Gebühren für nicht verwendete Rest-

müllsäcke (§ 4 Abs. 5) sowie nicht verwendete Bioabfallsäcke (§ 4 Abs. 4) besteht nicht.

- (7) Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll (§ 16 Abfallentsorgungssatzung) ist in den Gebühren nach Absatz 2 enthalten.
- (8) Für die Anlieferung an die Annahmestelle für Grünschnitt werden folgende Gebühren erhoben:

Bei Anlieferungen einer

Kofferraumladung	7,50 €/Anlieferung
Kombiladung	15,00 €/Anlieferung
Anhängerladung (einachsiger Anhänger)	22,50 €/Anlieferung
Anhängerladung (zweiachsiger Anhänger)	45,00 €/Anlieferung

Die Gebühren sind bei der Anlieferung an der Annahmestelle zu entrichten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der 24. Änderungssatzung vom 18.12.2017 außer Kraft.

Seite 16 von 40 - Bekanntmachung 29.11.2018 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 21.11.2018)

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx. Dezember 2018

H a a r m a n n Bürgermeister



Drucksache

- öffentlich - Datum: 08.11.2018

Fachbereich	Bauen und Te	Bauen und Technische Infrastruktur		
Fachdienst	Baubetrieb			
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion		
Bau- und Betriebsausschuss	29.11.2018	vorberatend		
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2018	vorberatend		
Stadtrat	11.12.2018	beschließend		

14. Änderung der Abwassergebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) wird in der der Drucksache 16/860 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation

Sachdarstellung:

Bei der Gebührenkalkulation ist gem. Betriebsabrechnung für das HH-Jahr 2017, das positive Ergebnis in Höhe von 379.512,89 € zu berücksichtigen. Ebenso war eine negatives Betriebsergebnis aus dem Jahre 2015 in Höhe von 110.000,00 € und aus 2016 ein positives Ergebnis in Höhe von 93.750,79 € einzurechnen. Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus 2017 auf zwei Jahre (für 2020 200.000,00 € und 2021 179.512,89 €) und bei gleichzeitig steigender Verteilungseinheit (nach dem Frischwasserverbrauch) wird eine Gebührensenkung um 8 Cent/m³, auf 2,58 € erzielt.

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung sanken die Gesamtkosten auf 1.917.481,60 € (2018: 1.966.909,34). Ein Fehlbetrag aus der Betriebsabrechnung 2017 in Höhe von 7.993,50 € ist einzurechnen. Ein weiterer Gewinn- bzw. Verlustvortrag aus den Vorjahren war nicht zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der aktualisierten Verteilungseinheiten (wasserundurchlässig befestigte Fläche) auf 1.593.000 m² kann die Gebühr für 2019 um 2 Cent auf einen Betrag von 1,21 €/m² und Jahr gesenkt werden.

Die Gebührenkalkulation wurde im Arbeitskreis "Gebühren/Abfall" vorberaten.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 DS 16/860 (Kalkulation Abwasser 2019)
- (2) Anlage 2 DS 16-860 Abwassergebühr-Bekanntmachung

Drucksache 16/860 DS Seite - 2 -

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Dezernenten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

1. Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtkosten	2019	
Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ant. Betriebsergebnisse aus Vorjahren: Durch Schmutzwassergebühren zu deckende Kosten:	4.253.733,23 € 16.249,21 € 4.269.982,44 €	10.09.2018 05.10.2018
Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung ant. Betriebsergebnisse aus Vorjahren: Durch Niederschlagswassergebühren zu deckende Kosten:	1.917.481,60 € 7.993,50 € 1.925.475,10 €	10.09.2018 10.09.2018
2. Bemessungsgrundlagen		
Verteilungseinheiten Schmutzwasserbeseitigung	1.653.473	m³ 29.10.2018
Verteilungseinheiten Niederschlagswasserbeseitigung	1.593.000	m ² 29.10.2018
3. Gebührenermittlung		
3.1 Gebührenermittlung Schmutzwasserbeseitigung		
Durch Schmutzwassergebühren zu deckende Kosten:	4.269.982,44 €	
Verteilungseinheiten Schmutzwasserbeseitigung:	1.653.473	m³
Gebührensatz:	2,582 €	je m³
3.2 Gebührenermittlung Niederschlagswasserbeseitigung		
durch Niederschlagswassergebühren zu deckende Kosten:	1.925.475,10 €	
Verteilungseinheiten Niederschlagswasserbeseitigung:	1.593.000	m²
Gebührensatz:	1,209 €	je m²
4. Ermittlung des voraussichtlichen Gebührenaufkommens:		
Schmutzwassergebühren	2,58 € je m³ x	1.653.473 m³ = 4.265.960,34 €
Durch Schmutzwassergebühren zu deckende Kosten: Rundungsdifferenz	2,30 € je iii- x	1.033.473 M³ = 4.203.900,34 € 4.269.982,44 € -0,1% - 4.022,10 €
Niederschlagswassergebühren	4.04.6.1	4 500 000 4 007 500 00 6
Durch Niederschlagswassergebühren zu deckende Kosten: Rundungsdifferenz	1,21 € je m² x	1.593.000 m ² = 1.927.530,00 € 1.925.475,10 € 0,1% 2.054,90 €
Schmutzwassergebühr Niederschlagswassergebühr	2019 2,58 € 1,21 €	je m³ 2,66 je m³
Veränderung Schmutzwassergebühr Veränderung Niederschlagswassergebühr	-3,008% -1,626%	

Nachrichtlich:

1,21 € je $m^2 x$ 653.602 $m^2 =$ 790.858,42 €

Niederschlagswassergebühren öffentliche Flächen

1,21 € je m² x 938.824 m² = 1.135.977,04 €

1.592.426 m²

1.926.835,46 €

Summe

Satzung vom xx.12.2018 zur

14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren

in der Stadt Voerde (Niederrhein)

vom 15.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) und des § 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung -, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 11.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

- 5. § 4 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:
- (8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,58 Euro.
- 6. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S.
- d. Abs. 1 jährlich 1,21 Euro.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005 nach dem Stand der 13. Änderungssatzung vom 18.12.2017 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer

Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx. Dezember 2018

Haarmann

Bürgermeister

Drucksache

- öffentlich - Datum: 08.11.2018

Fachbereich	Bauen und Te	Bauen und Technische Infrastruktur		
Fachdienst	Baubetrieb			
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion		
Bau- und Betriebsausschuss	29.11.2018	vorberatend		
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2018	vorberatend		
Stadtrat	11.12.2018	beschließend		

2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) wird in der der Drucksache 16/861 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation.

Sachdarstellung:

Die Betriebsabrechnung des Jahres 2017 wies einen Überschuss in Höhe von 509,72 € aus. Die gestiegene Abfuhrmenge und die Berücksichtigung eines Überschusses aus dem Jahre 2016 in Höhe von 1.951,18 € sorgen für eine Gebührenstabilität. Da sich die Abfuhrmengen wegen der technisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen in der Zukunft reduzieren werden, wurde auch eine verminderte Ausfuhrmenge für das Jahr 2019 bei der Kalkulation prognostiziert. Es wird analog zur Schmutzwassergebührenentwicklung eine Gebührenanpassung um 3% auf dann 92,81 €/m³ vorgeschlagen.

Die Kalkulation wurde im Arbeitskreis Abfall- und Gebühren vorberaten.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Anlage 1 DS Nr. 16/861 (Gebührenkalkulation KKA 2019)

(2) Anlage 2 DS Nr. 16/861 (Änderungssatzung)

Seite 23 von 40 - Bekanntmachung 29.11.2018 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 21.11.2018)

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Dezernenten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FD 1.1 / FD 3.1 / FB 7 / ÖRP

Anzahl Anlagen		93 Stück
angeschlossene Einwohner		314 Ew
Abfuhrmenge (Schätzung für das Jahr 2019)		50 m³
Entleerung und Transport des Fäkalschlammes Reinigungsentgelt KA Voerde (ohne KKA m. Bes. auf landw. Fl.) Verwaltungsumlage Tiefbau Baubetrieb Gesamtkosten antlg. Betriebsergebnis Überschuss Fehlbetrag 2019	19,04 € je m³ x 8,50 € je Ew/a x	
Verteilung der Gesamtkosten auf die Abfuhrmenge Gebührensatz je m³	4.751,18 € :	50 m³ = <u>95,02 €</u>
Gebührensatz je m³ gerundet:	95,00 €	
Gebühreneinnahmen Kosten Überschuß(+)/Unterdeckung(-)	95,00 € x	50 m³ = 4.750,00 € 4.751,18 € - 1,18 €
Gebührensatz je m³ 2018 Gebührensatz je m³ 2019 Veränderung:	95,68 € 95,02 € -0,69%	
Anpassung an Schmutzwassergebühr (Senkung um 3%)	92,81 €	

Kleineinleiterabgabe Mehrkammerausfaulgruben	17,90 € je Ew/a
direkt den Mehrkammerausfaulgruben zuzurechnen	

Satzung vom XX.12.2018 zur 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 23. Dezember 2016

(nach dem Stand der 1. Änderung vom 18.12.2017)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBI. I S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW S. 926), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (Ndrrh.) am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr beträgt 92,81 Euro je abgefahrenen Kubikmeter Klärschlamm."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 23.12.2016, nach dem Stand der 1. Änderung vom 18.12.2017) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), XX.12.2018

Haarmann Bürgermeister

Drucksache

- öffentlich - Datum: 09.11.2018

Fachbereich	Bauen und Te	Bauen und Technische Infrastruktur		
Fachdienst	Baubetrieb			
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion		
Bau- und Betriebsausschuss	29.11.2018	vorberatend		
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2018	vorberatend		
Stadtrat	11.12.2018	beschließend		

29. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 29. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – wird in der der Drucksache 16/864 als Anlage 2 und 3 beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation.

Sachdarstellung:

Sowohl die Reinigung der Straßen als auch die Verwertung des anfallenden Kehrichts wurde für das Jahr 2019 - 2023 im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung neu vergeben. Hierbei wurde im Vorfeld das Straßenverzeichnis auf aktuellstem Stand gebracht. Die Ergebnisse sind in der Kalkulation für das Jahr 2019 berücksichtigt worden.

Unter Zugrundelegung des Ausschreibungsergebnisses und unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages in Höhe von 17.063,72 € wird eine Anhebung der Straßenreinigungsgebühr um 8 % von 1,23 €/lfd. m auf jetzt 1,32 €/lfd. m notwendig.

Die Gebührenkalkulation ist dieser Drucksache als Anlage 1, eine entsprechende Änderungssatzung als Anlage 2 sowie das geänderte fortgeschriebene Straßenverzeichnis als Anlage 3 beigefügt. Die Gebührenkalkulation wurde im Arbeitskreis "Gebühren/Abfall" vorberaten.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 DS Nr.16/864 (Kalkulation Straßenreinigung)
- (2) Anlage 2 DS Nr. 16/864 (Änderung Satzung)
- (3) Anlage 3 DS Nr. 16/864 (Straßenverzeichnis)

Seite - 2 -

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Dezernenten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2019

Kostenermittlung

Reinigung der Fahrbahnen, Parkstreifen und verkehrsberuhigten Zonen sowie Verwertung Straßenkehricht, Personalkosten FD 7. 2, Servicepauschale andere Fachdienste, Fachliteratur, Bekanntmachungen			204.674,54 €
pausonale andere i acridiensie, i acrimeratur, bekanntmachungen			204.074,04 C
abzüglich Anteil der Kommune	19,75%		- 40.423,22€
			164.251,32 €
abzgl. Betriebsergebnisse 2015 und 2017 (Überschüsse)			- 17.063,72€
durch Gebühren zu deckende Kosten			147.187,60 €
Ermittlung der Gebühr			
Verteilungseinheiten (Frontmeter einschließlich Hinterlieger)			111.125
Straßenreingungsgebühr je lfd. m			1,32 €
Gebühr 2018 Differenz			1,23 € 0,09 € 8%
Gebühreneinnahmen durch Gebühren zu deckende Kosten Differenz	1,32€ x	111.125 m =	146.685,00 € 147.187,60 € - 502,60 € -0,34%

Satzung vom xx.12.2018 zur 29. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 18.12.1991

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), beide in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - vom 18.12.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 6 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

"Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr bezogen auf einen Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6) mit Inkrafttreten dieser Satzung 1,32 €/Jahr."

2. Das Straßenverzeichnis wird durch das beigefügte Straßenverzeichnis ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung sowie das Straßenverzeichnis tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 6 Abs. 7 sowie das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 28. Änderungssatzung vom 18.12.2017) außer Kraft.

Seite 31 von 40 - Bekanntmachung 29.11.2018 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 21.11.2018)

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx. Dezember 2018

Haarmaan

Bürgermeister

Straßenverzeichnis

zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Die Stadt Voerde (Niederrhein) reinigt die Fahrbahnen folgender Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 1 der Satzung). Die Reinigung der Gehwege obliegt den Eigentümern (§ 2 Abs. 2 der Satzung).

Ortsteil Voerde

Alexanderstraße

Allee (von der Bahnhofstr. bis Frankfurter Str. ohne Stichw. z. Hs. Nr. 10)

Alnwicker Ring (ohne Pflasterflächen)

Alte Prinzenstraße (von Kronprinzenstraße bis Sternbuschweg)

Am Kindergarten

Am Klosterhügel

Am Leitgraben

Am Mommbach

Am Sportplatz

Am Sternbusch

Bahnhofstraße (ohne Stichstraße östlich der Alexanderstraße)

Beginenstraße

Bussardstraße

Buschacker

Dinslakener Straße

Falkenstraße

Fasanenstraße

Feldmannweg

Finkenweg

Frankfurter Straße (von Mühlenstraße bis Haus Nr. 407)

Friedhofstraße

Friedrichsfelder Straße (von Bahnhofstraße bis Hövelmannskath)

Friesenring

Fürstenring

Gärtnerstraße

Gewerbestraße

Gildeweg

Grafenweg (von Hs.- Nr. 1 bis einschl. Hs.-Nr. 11 sowie abzweigenden Stichweg von Hs.-Nr. 4 bis Hs.-Nr. 22)

Grenzstraße (von Haus Nr. 189 bis Kleiner Kiwitt)

Grünstraße (Ortsdurchfahrt; von Frankfurter Straße bis Schafstege)

Grutkamp

Habichtweg

Hinnemannsfeld

Hövelmannskath

Hühnerfeld (von Am Kindergarten bis Hühnerfeld Haus Nr. 37)

Hülsdonkweg (von Haus Nr. 56 bis Ende)

Im Osterfeld (von Bahnhofstraße bis Haus Nr. 9 und von Haus Nr. 25 bis zur Einmündung Teichacker)

Im Rönskensfeld

Innungsweg (von Gewerbestraße bis einschließlich Hausnummer 11)

Jahnstraße

Kaiserstraße

Kempkensfeld

Kempkenskath (ohne Pflasterflächen)

Klosterbusch

Königring

Kronprinzenstraße (von Steinstr. bis Hs. Nr. 14 /von Hs. Nr. 34 bis Schwanenstr.)

Kurfürstenring

Lerchenstraße

Markgrafenweg

Ostlandstraße

Prinzenstraße (vom Sternbuschweg bis Haus Nr. 107 mit 3 Stichstraßen)

Rathausplatz (Fahrbahn ums Parkhaus sowie die gepfl. Flächen bis z. Marktplatz)

Ringstraße

Rittersteg

Scholtenbusch

Seemannskath (ohne Wohnwege)

Sperberweg

Sportlerstraße

Steinstraße (von Haus Nr. 62 bis Einmündung Friedhofstraße)

Sternbuschweg

Sternweg

Taubenstraße

Teichacker

Tillmannsweg

Tönningstraße (einschließlich 2 Stichstraßen)

Turnerweg

Turnhallenweg

Voshalsfeld (ohne Stichwege vor den Häusern 35 - 37 a sowie 2, 6 und 10)

Waymannskath (einschließlich 5 Stichstraßen)

Zum Hövel (Haus Nr.1 bis 11)

Zunftweg (von Grenzstraße bis Gildeweg)

Ortsteil Friedrichsfeld

Alte Hünxer Straße

Am Bauhof

Am Birkenhain

Am Dreieck

Am Franzosenfriedhof

Am Hallenbad

Am Industriepark (von Spellener Straße bis Heideweg)

Am Lippekanal

Am Markt

Am Nordturm

Am Tannenbusch

An der Landwehr (von Rheinstraße bis Haus Nr. 60)

An der Schule

An der Wardtpumpe

Birkenweg (nördlich der Kastanienallee)

Blumenanger

Böskenstraße (von Frankfurter Straße bis Gehrstraße)

Bülowstraße a) nördlich der Spellener Straße; b) südlich der Spellener Straße mit Stichstraße bis Haus Nr. 41

Eichenweg

Fichtenweg

Föhrenweg

Frankfurter Straße (von Poststraße bis Hs.-Nr. 137)

Gartenstraße (einschließlich Stichweg von den Häusern Nr. 55 - 59)

Ginsterweg

Goethestraße

Grenzweg (nördlich der Kastanienallee)

Grüner Weg

Heidestraße (Hindenburgstraße bis Lippestraße)

Heideweg

Heierfeld

Hindenburgstraße a) von Poststraße bis Spellener Straße; b) Anliegerstraße vor den Häusern Nr. 63 - 85)

Hoogenweg

Hugo-Mueller-Straße

Hügelweg

Kiefernweg (von Alte Hünxer Straße bis Gartenstraße)

Lessingstraße

Lessingplatz

Lindenweg

Lippestraße (einschließlich 2 Stichstraßen)

Loefflerstraße

Mittelstraße (Stichstraße von den Häusern Nr. 38 - 56)

Nordstraße (von Am Tannenbusch bis Am Dreieck)

Parkstraße

Poststraße (östl. der B 8)

Poststraße (von Frankfurter Straße bis Hindenburgstraße einschließlich Stichstraßen bei Haus Nr. 24 u. 37)

Rheinstraße (von Frankfurter Straße bis Am Hallenbad)

Schillerstraße

Schmaler Weg (einschließlich 3 Stichstraßen)

Siedlerweg

Spellener Straße (von Hindenburgstraße bis Bahnunterführung und von Mittelstraße bis Frankfurter Straße)

Südstraße (einschließlich Stichstraße)

Tannenweg

Von-der-Mark-Straße (Frankfurter Straße bis Mittelstraße)

Werkstraße (südlich der Spellener Straße)

Wilhelmstraße (von Poststraße bis Grüner Weg)

Ortsteil Spellen

Drechslerweg

Friedrich-Wilhelm-Straße

Hahnenstraße (zwischen Mehrumer Straße und Schweizer Straße)

Handwerkerstraße (einschließlich zwei Stichstraßen)

In den Weihern

Malerweg

Mehrumer Straße (von Am Schied bis Haus Nr. 52)

Müssenweg (einschließlich Stichweg zum Haus Nr. 39)

Rheinstraße a) von Müssenweg bis Friedrich-Wilhelm-Straße;

b) von Hs.- Nr. 140 bis Zipperweg/von Hs.-Nr. 185 bis Einmündung Boltraystraße

Sattlerweg

Schusterweg

Weseler Straße (von Am Schied bis Haus Nr. 19)

Zimmermannsweg

Ortsteil Möllen

Am Biesen

Auf dem Bünder

Bruchkamp

Dinslakener Straße (von Friedrichstraße bis Schwanenstraße)

Friedrichstraße (Dinslakener Straße bis Frankfurter Straße)

Hauerlandstraße

Horstweg

Im Busch

Kampshof

Knappenstraße

Königsberger Straße

Leitkamp

Memellandstraße

Rahmstraße (von Dinslakener Straße bis Haus Nr. 130)

Schlesierstraße

Ortsteil Götterswickerhamm

Dammstraße (von Unterer Hilding bis einschließlich Kreisverkehr)

Ortsteil Mehrum

Schulstraße (von Schloßstraße bis Reshover Weg)



Drucksache

- öffentlich - Datum: 07.11.2018

Fachbereich	Bauen und Te	Bauen und Technische Infrastruktur		
Fachdienst	Tiefbau			
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion		
Bau- und Betriebsausschuss	29.11.2018	vorberatend		
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2018	vorberatend		
Stadtrat	11.12.2018	beschließend		

Bereitstellung einer über-/außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Straßenund Kanalerneuerung Eichenweg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Bereitstellung über-/außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt zu:

172.000 € auf dem PSP 7.100502 "Ausbau Straße Eichenweg" (überplanmäßig) 83.000 € auf dem PSP 7.100511 "Ausbau MW-Kanal Eichenweg" (außerplanmäßig)

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

		Investit	ionsmaßnah	 nmen			
Produktbereich:	54 - Verkehrsflächen und -anlagen						
Maßnahme:	7.100502 - Ausbau Straße Eichenweg (südl. d. Spellener Str.)						
	_ Aufteilung auf Haushaltsjahre						
	Gesamtsumme	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	später
Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:		-					·
Einzahlungen	372.800 €		261.000€	111.800€			
Auszahlungen	785.000 €	33.000 €	240.000€	512.000€			
städt. Eigenanteil	412.200€	33.000 €	-21.000€	400.200€	0 €	0 €	0 €
Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:							
Einzahlungen	331.500€		232.050€	99.450€			
Auszahlungen	513.000€	33.000 €	240.000€	240.000€			
städt. Eigenanteil	181.500€	33.000 €	7.950€	140.550€	0 €	0 €	0 €
Abweichung zur bisherigen Veranschlagung							
Einzahlungen	41.300 €	0 €	28.950€	12.350€	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	272.000 €	0 €	0 €	-272.000€	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil +Verbesserung / - Verschlechterung	-230.700 €	0 €	+28.950 €	-259.650 €	0 €	0 €	0 €
über–/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich		Betrag:	Deckung:		•	<u>'</u>	
		F	olgekosten				
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgeerträge	3 3						
Folgeaufwendungen							
Zinsaufwand		12.366€					
Abschreibungen ./. Auflösung SoPo		8.244 €					
Summe Folgeaufwand	0 €	20.610€		einmalig		jährlich	Х
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt				ja	Х	nein	
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich		Betrag:	Deckung:				

Drucksache 16/858 DS Seite - 3 -

		Investit	tionsmaßnahn	nen			
Produktbereich:	53 – Ver– und Entsorgung						
Maßnahme:	7.100511 – Ausbau MW-Kanal Eichenweg Aufteilung auf Haushaltsjahre						
	Gesamtsumme	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	später
Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:				·			
Einzahlungen	64.350€		45.050€	19.300€			
Auszahlungen	620.000€		297.000€	323.000€			
städt. Eigenanteil	555.650€	0€	251.950€	303.700€	0€	0€	0€
Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:							
Einzahlungen	64.350€		45.050€	19.300€			
Auszahlungen	297.000€		297.000€	0€			
städt. Eigenanteil	232.650€	0€	251.950€	-19.300€	0€	0 €	0 €
Abweichung zur bisherigen Veranschlagung							
Einzahlungen	0 €	0€	0€	0€	0€	0€	0 €
Auszahlungen	323.000€	0€	0€	-323.000€	0€	0€	0€
städt. Eigenanteil +Verbesserung / -Verschlechterung	-323.000 €	0€	0€	-323.000 €	0€	0€	0€
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich		Betrag:	Deckung:				
			Folgekosten				
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgeerträge		23.615€					
Folgeaufwendungen							
Zinsaufwand		16.670€	Refinanzierung über Kanalbenutzungsgebühren				
Abschreibungen ./. Auflösung SoPo		6.946 €					
Summe Folgeaufwand	0€	0€		einmalig		jährlich	Х
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt				ja	Х	nein	
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich		Betrag:	Deckung:				

Sachdarstellung:

Nach fast 60 Jahren Nutzungsdauer weisen die Verkehrs- wie auch die Entwässerungsanlagen des Eichenweges (südöstlich der Spellener Straße) erhebliche altersbedingte Abnutzungen auf. Die Beschaffenheit der Straße und der Nebenanlagen (Gehwege) entspricht nicht mehr den heutigen verkehrs- bzw. entwässerungstechnischen Anforderungen.

Auch der Zustand des mittlerweile abgeschriebenen Mischwasserkanals und der zugehörigen Grundstücksanschlussleitungen weisen eine Vielzahl von Schadstellen und Mängeln auf. Aus diesem Grunde beschloss der Bau- und Betriebsausschuss im März 2018, die 1960 erstellte Straße Eichenweg und den seinerzeit für die Entwässerung verlegten Mischwasserkanal grundlegend zu erneuern (DS 745).

Gemäß dem Ausbaubeschluss erhält die Straße einen neuen Pflasteraufbau mit separat angelegten Parkplätzen und beidseitigen Gehwegen. Die Erneuerung des Mischwasserkanals schließt einen kompletten Austausch der alten und zum Teil schadhaften Grundstücksanschlussleitungen ein (DS 789).

Drucksache 16/858 DS Seite - 4 -

Auf der Grundlage der im Juli 2018 vom Stadtrat für die Erneuerung zusätzlich bereit gestellten Verpflichtungsermächtigung (DS 789, 100.000 € für den Straßenbau, 240.000 € für den Kanalbau) sind die Straßen- und Kanalbauarbeiten öffentlich ausgeschrieben worden. Zu der am 25.09.2018 stattgefundenen Submission haben vier Angebote vorgelegen.

Angebotsprüfung:

Aus der Angebotsprüfung ergibt sich eine gegenüber der Kostenschätzung des Ingenieurbüros um ca. 250 T € (ca. 24%) erhöhte Bruttoangebotssumme des preisgünstigsten Bieters (ca. 1,3 Mio €). Die Höhe der Kostenberechnung des Ing.-büros liegt bei ca. 1,05 Mio €.

Das mit der Vergabeprüfung beauftragte Ingenieurbüro stellt fest, dass das Angebot des preisgünstigsten Bieters aufgrund der angespannten Marktlage und des stetigen Preisanstiegs in den letzten Monaten den derzeitigen Marktpreis wiederspiegelt. Aufgrund der angespannten Marktlage sei auch bei einer Neuausschreibung zu einem späteren Zeitpunkt wahrscheinlich kein günstigeres Submissionsergebnis zu erwarten. Die beiden günstigsten Angebote befinden sich in einer geringen Preisspanne zueinander, insofern liegt ein wirtschaftliches Submissionsergebnis vor. Aus v.g. Gründen schlägt das Ing.-Büro vor, den Auftrag an die Firma mit dem preisgünstigsten Angebot zu erteilen.

Grundsätzlich lässt sich aus v.g. Prüfungsbemerkungen für die Stadt als Auftraggeber ableiten, dass das eingeleitete Vergabeverfahren mit der Erteilung des Zuschlags auf das preisgünstigste Angebot abgeschlossen werden kann. Eine Aufhebung der Ausschreibung kann ggfls. zu einer Vergabebeschwerde bzw. Schadensersatzforderung führen, da fehlende Haushaltsmittel keinen gerechtfertigten Grund für eine Aufhebung darstellen und auch ein anderer schwerwiegender Grund (wie z.B. kein wirtschaftliches Ergebnis) nicht vorliegt. Der derzeitige Bauboom und die Marktsituation geben z.Zt. kein anderes Preisniveau her. Die Baupreise befinden sich nach wie vor auf einem steigenden, hohen Niveau.

Die Angebotspreise bzw. Baukostensteigerung <u>führen zu keiner Überschreitung der angekündigten</u> <u>Beitragshöhe für die Anlieger</u>. Der beitragsfähige Aufwand aus der gemeinsamen offenen Bauweise kann mit der Aufteilung auf Straßen- und Kanalbauanteile stabil gehalten werden.

Auf der Grundlage des Ausschreibungsergebnisses ergibt sich ein Mittelmehrbedarf i.H. von insgesamt 255 T € für das Haushaltsjahr 2019 (172.000 € f. d. Straßenbau, 83.000 € f. d. Kanalbau).

Die Deckung des Mittelmehrbedarfes erfolgt aus einem Teil der für die grundhafte Sanierung der Alten Hünxer Straße (Straßenbau und Schmutzwasserkanalbau) genehmigten Verpflichtungsermächtigungen für 2019. Die Haushaltsansätze für 2019 ff. sind bei der Haushaltsplanung entsprechend angepasst worden (gesamthaushaltsneutral).

Haarmann

Drucksache 16/858 DS Seite - 5 -Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Dezernenten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FD 3.1:

<u>ÖRP:</u>

FD 6.3: